

## **Kinderhausordnung**

### **Aufnahme**

Die Aufnahme eines Kindes kann nur bei vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden. Die Gesamtzahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung nach §45 SGB VIII. Über die Aufnahme entscheidet die Kinderhausleitung.

Es werden Kinder ab sechs Monaten aufgenommen. In den Kindergartengruppen können Kinder ab drei Jahren aufgenommen werden. Abhängig vom Alter bei der Aufnahme wird das Kind in einer Kleinkindgruppe, der altersgemischten Gruppe oder einer Kindergartengruppe aufgenommen.

Über die Aufnahme eines Kindes wird individuell nach pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden. Bereits im Kinderhaus betreute Kinder und deren Geschwister werden bei der Platzvergabe bevorzugt behandelt.

Für bereits im Kinderhaus betreute Kleinkinder besteht kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in den Kindergartengruppen. Diese Kinder werden jedoch bei der Platzvergabe vorrangig behandelt, so dass möglichst alle Kinder von der Aufnahme bis zum Schuleintritt durchgängig im Kinderhaus betreut werden. Es kann außerdem nicht garantiert werden, dass die Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindergartengruppen wechseln können. Ein Wechsel kann nur von September bis April erfolgen. Das Kind kann aber bis zum neuen Kinderhausjahr in der Kleinkindbetreuung zu den dortigen Konditionen verbleiben.

Für jedes Kinderhauskind muss spätestens am Tag der Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung oder alternativ eine Kopie der letzten Vorsorgeuntersuchung sowie eine Bescheinigung über eine durchgeführte Impfberatung vorgelegt werden. Seit dem 01.03.2020 gilt eine Masernimpfpflicht. Damit ist vor dem Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung eine Masernschutzimpfung des Kindes nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis ist eine Betreuung im Kinderhaus nicht möglich.

Die Mitgliedschaft im Verein Montessori-Pädagogik Waiblingen e.V. ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Kinderhaus.

Für Kinder mit besonderen Anforderungen oder gesundheitlichen Besonderheiten und solche, die von gesundheitlichen Besonderheiten bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

Für jedes Kind, das ins Kinderhaus aufgenommen wird, ist eine Eingewöhnungsphase erforderlich. Diese dauert ca. vier bis sechs Wochen, der genaue Ablauf wird im Aufnahmegerespräch erläutert.

### **Öffnungs- und Abholzeiten**

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich im Kinderhaus zu den vereinbarten Betreuungszeiten. An den Waldtagen können die Kindergartenkinder in der Zeit von 08.30 Uhr bis 09.00 Uhr zum Treffpunkt gebracht und in der Zeit von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr am Treffpunkt abgeholt werden. Bei einem Ausfall des Waldtages werden die Kinder ab 07.00 Uhr bis zur üblichen Abholzeit im Kinderhaus betreut. Die Kinder müssen an den Waldtagen ein Vesper mitbringen, auch wenn die Betreuung bei Ausfall im Kinderhaus stattfindet.

Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen (Mittagessen, Schlafenszeit) ist in den Kleinkindgruppen und der altersgemischten Gruppe (unter 3 Jahren oder Mittagsschlaf) eine Abholung um 13.30 Uhr nicht möglich, die früheste Abholzeit ist 14.30 Uhr.

Kinder über 3 Jahren: Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
Freitag von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr  
An Waldtagen von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr  
Abholung 13.30 (nur ohne Mittagsschlaf), 14.30, 16.00 und 17.00 Uhr

Kinder unter 3 Jahren: Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
Freitag von 07.00 bis 14.30 Uhr  
Abholung 14.30, 16.00 und 17.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den Schließ- bzw. angemeldeten Abholzeiten abzuholen. Werden Kinder nicht rechtzeitig abgeholt, bedeutet dies einen erhöhten Aufwand für die pädagogischen Fachkräfte. Daher ist bei wiederholtem Zuspätkommen eine gesonderte Gebühr zu entrichten und mit einer Abmahnung zu rechnen.

Aufgrund der aktuellen Abholsituation und einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist derzeit eine Betreuung bis maximal 16.00 Uhr möglich.

### **Veränderung der Abholzeit**

In Ausnahmefällen kann das Kind zu anderen als den angemeldeten Abholzeiten abgeholt werden. Eine Verlängerung der Betreuungszeit bis 14.30 Uhr ist jederzeit möglich, eine Verlängerung bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr ist nur nach Absprache möglich.

Bei einer kostenpflichtigen Verlängerung der Betreuungszeit werden die anfallenden Gebühren mit der übernächsten Monatsrechnung abgebucht. Eine Abholung außerhalb der Abholzeiten ist in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Fachkräften möglich.

Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung der Eltern oder einer anderen personensorgeberechtigten Person darf ein Kind allein nach Hause gehen bzw. ins Kinderhaus kommen oder von einem minderjährigen Geschwisterkind abgeholt bzw. gebracht werden. Eine Abholung durch andere Personen als den vermerkten Abholern ist nur durch persönliche oder schriftliche Änderung möglich.

### **Erreichbarkeit**

Damit die Kinder in Ernst- und Notfällen zeitnah abgeholt werden können, muss dem Kinderhaus mindestens eine Telefonnummer zur Verfügung gestellt werden, unter der ein Elternteil oder eine andere personensorgeberechtigte Person innerhalb von 15 Minuten erreichbar ist. Nach Aufforderung durch das Kinderhauspersonal ist in solchen Fällen das Kind umgehend abzuholen.

### **Türschließzeiten**

Die Eingangstür kann während der Bringzeit (zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr) durch das Betätigen des Türöffners geöffnet werden. Außerhalb der Türöffnungszeiten muss geklingelt werden. Während der Türschließzeiten darf die Eingangstür nur durch das Kinderhauspersonal geöffnet werden. Aus pädagogischen und sicherheitstechnischen Gründen darf nach 09.00 Uhr das Kinderhaus von Eltern bzw. anderen Begleitpersonen nicht mehr betreten werden, außer bei der Eingewöhnung oder bei einem geplanten Termin.

### **Schließzeiten**

Das Kinderhaus kann durch den Träger an bis zu 30 Werktagen im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden zwischen der Kinderhausleitung und dem Vorstand abgestimmt, beschlossen und für das jeweilige Kindergartenjahr bekanntgegeben.

Das Kinderhaus schließt ~~im Jahr~~ an 25 Tagen im Jahr. Davon fallen drei Wochen in die Sommerferien, ein bis zwei Wochen in die Weihnachtsferien und eine Woche in die Pfingstferien. Zusätzlich ist das Kinderhaus an zwei pädagogischen Tagen pro Jahr geschlossen.

Einmal im Jahr findet ein Betriebsausflug für die Mitarbeitenden des Kinderhauses statt. An diesem Tag ist das Kinderhaus geschlossen.

Muss das Kinderhaus aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit) geschlossen werden, so werden die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte umgehend informiert.

### **Essen**

Für das Frühstück wird ein monatlicher Betrag fällig. Dieses wird mit dem Kinderhausbeitrag als Pauschale abgebucht.

Im Kinderhaus wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist verbindlich für die Kinder in der Kleinkindbetreuung, die ein Mittagessen einnehmen können, sowie für alle Kinder, die länger als 14.30 Uhr im Kinderhaus bleiben.

Die Kinder müssen für die Teilnahme am Mittagessen verbindlich angemeldet werden. Die Kosten für das Mittagessen werden pauschal jeden Monat mit dem Kinderhausbeitrag eingezogen.

Die Menüpläne werden jeweils montags an der Infotafel ausgehängt und sind in Leandoo zu finden.

### **Mitwirkung der Eltern**

Die Entwicklung eines Kindes hängt von einer gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten ab. Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte bringen sich aktiv in diese Zusammenarbeit ein und wirken an der pädagogischen Arbeit, Projekten, Festen und Ausflügen des Kinderhauses mit.

Die Mitwirkungsgremien des Kinderhauses und des Trägers (z.B. Elternabende, Themenabende, Elternbeirat, Mitgliederversammlungen) werden durch die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte aktiv genutzt.

Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte nutzen ihr Recht der Beschwerde gegenüber den Mitarbeitenden und der Kinderhausleitung.

### **Aufsicht**

Den pädagogischen Mitarbeitenden obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes im Kinderhaus einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen o.Ä..

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (in der Kindertageseinrichtung) und endet mit der Übergabe des Kindes (aus der Kindertageseinrichtung). Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte zuständig. Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich aus der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.

Bei Gefahr in Verzug sind die Mitarbeitenden berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte sind davon unverzüglich zu informieren.

Bei allen Veranstaltungen (z.B. Festen) sind die anwesenden Eltern oder andere Personensorgeberechtigte für das Kind aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

Das Kind kann nur von den Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten und von durch eine Einverständniserklärung autorisierte Personen abgeholt werden. Änderungen müssen der Kinderhausleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, ist grundsätzlich eine mündliche Information und eine schriftliche Vollmacht per Nachricht abzugeben. Die abholende Person hat sich durch einen Personalausweis oder einen Pass auszuweisen.

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Es ist die Aufgabe des Trägers gemäß Schutzauftrag nach SGB VIII § 8a Abs. 4 bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines in der Einrichtung betreuten Kindes, die Gefährdungslage in Zusammenarbeit mit anderen Fachberatungen zu erörtern und gegebenenfalls Hilfsmaßnahmen anzubieten. Dies geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten. In besonderen Gefährdungslagen wird das Jugendamt direkt eingeschaltet.

### **Regelung in Krankheitsfällen**

Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte verpflichten sich, die Erkrankung und das Fernbleiben des Kindes (oder eines Familienangehörigen) umgehend der betreuenden Gruppe der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbarer Krankheiten sind unverzüglich zu melden. Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.

Die Kinderhausleitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen, wenn das Kind während der Betreuung erkrankt.

Bei so genannten grippalen Infekten mit Fieber, Husten und Schnupfen sowie bei Erkrankungen mit Erbrechen oder Durchfall oder jeder anderen Krankheit, die das Wohlbefinden des Kindes stark beeinträchtigt, ist das Kind bis zur Genesung zu Hause zu behalten. Gemäß den Vorgaben des Gesundheitsamtes muss das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei sein bevor es wieder ins Kinderhaus gebracht wird, bei Erbrechen oder Durchfall mindestens 48 Stunden.

Die Mitarbeitenden der Einrichtung dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Bei chronischen Erkrankungen kann eine Medikamentenvergabe bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten sowie des Arztes/ der Ärztin erfolgen, ggf. ist auch eine Einweisung durch den Arzt/ die Ärztin notwendig.

Die Mitarbeitenden sind grundsätzlich zur Ersten Hilfe verpflichtet. Die Mitarbeitenden sind als Ersthelfer\*innen ausgebildet.

Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und der Kindertageseinrichtung, während seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während Ausflügen außerhalb der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

Alle Unfälle die im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung stehen, müssen der Kinderhausleitung unverzüglich gemeldet werden. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.

## **Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach §62 ff SGB VIII und ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes zulässig. Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte sind über ihre Rechte nach Abschnitt 3 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) informiert.

Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder ein Widerruf erfolgt ist.

Die Einrichtung erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form eines Bildes festgehalten werden. Hierzu erteilen die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte eine Einverständniserklärung.

Während der Eingewöhnungszeit erhält die das Kind begleitende Person einen detaillierten Einblick in den Gruppenalltag, welcher einem besonderen Datenschutz unterliegt.

## **Haftung**

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **Elternbeiträge und Verpflegungsgeld, Mitgliedschaft im Trägerverein**

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und unter Beachtung der landesgesetzlichen Regelungen zu erheben.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Betreuungsform und den Betreuungszeiten (und gegebenenfalls Geschwisterkinderregelung) des Trägers laut Preisliste und Satzung.

Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten, bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes. Bei durch den Träger nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.

Der Träger erhebt zusätzlich ein Entgelt für die Mahlzeiten (Frühstück sowie Mittagessen oder Vesperpauschale). Die Höhe des Entgeltes (bzw. der Entgelte) wird jeweils für ein Kinderhausjahr vom Träger festgesetzt. Das Entgelt wird uneingeschränkt monatlich fällig, auch wenn das Kind entschuldigt oder unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt.

Die Kosten für den Elternbeitrag und das Verpflegungsgeld werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben und sind im Voraus zum 25. des Vormonats eines jeden Monats zu entrichten. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung und das Lastschriftmandat sind auszufüllen und Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bei Annahme des Kinderhausplatzes wird auch die Mitgliedschaft im Trägerverein geschlossen. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird den Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt. Die Kosten für den Mitgliedsbeitrag werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

Sollte eine Abbuchung nicht ausgeführt werden können, entstehen für jeden Abbuchungsversuch Kosten, welche den Personensorgeberechtigten belastet werden.

### **Vorstand und Elternbeirat**

Der Vorstand und der Elternbeirat werden einmal jährlich wie in der Satzung geregelt gewählt.

### **Wechseltaschen**

Mit Eintritt ins Kinderhaus erhält jedes Kind eine Wechseltasche, die mit dem Familiennamen des Kindes beschriftet wird. Die Wechseltasche hängt am Garderobenplatz des Kindes. In dieser wird nasse und/oder verschmutzte Kleidung des Kindes aufbewahrt, die bei Abholung mit nach Hause gegeben wird. Ist am Garderobenplatz des Kindes keine Wechseltasche vorhanden, wird gegebenenfalls die Wechseltasche eines Geschwisterkindes verwendet (sofern vorhanden) oder eine neue Wechseltasche ausgegeben. Diese wird ebenfalls mit dem Familiennamen beschriftet und für die Aufbewahrung und den Transport verwendet. Eine neu ausgegebene Wechseltasche im Wert von 3,00 Euro wird mit der nächsten Monatsabrechnung abgebucht.

### **Vertragsende und Kündigung**

Die Betreuung endet automatisch, wenn die regelmäßige Schulpflicht, oder eine vorzeitige Aufnahme des Kindes in die Schule, beginnt. Die Mitgliedschaft im Trägerverein bleibt bestehen und muss separat gekündigt werden.

Der Betreuungsplatz ist beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündbar. Von Mai bis zum Beginn des folgenden Kinderhausjahres besteht ein Kündigungsstopp. Eine Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung ausschlaggebend.

Der Kündigungsstopp gilt nicht für den Fall eines Umzugs, sofern die neue Wohnadresse außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets liegt. Bei Umzug in eine Gemeinde außerhalb Waiblingens wird der Betreuungsplatz bei einer Betreuung in den Kindergartengruppen automatisch mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kinderhausjahres spätestens jedoch zum nächsten Quartalsende gekündigt sofern seitens der Stadt keine andere Regelung vorliegt. Dies gilt nicht für Kinder, deren Aufnahme als auswärtige Kinder von der Stadt Waiblingen genehmigt wurde.

Bei einer Betreuung im Kleinkindbereich erfolgt bei Wegzug aus Waiblingen keine Übernahme in den Kindergarten für auswärtige Kinder sofern seitens der Stadt keine andere Regelung vorliegt. Dies gilt nicht für Kinder, deren Aufnahme als auswärtige Kinder von der Stadt Waiblingen genehmigt wurde.

Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, behält sich der Träger vor, für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes die ersten drei Monate den vollen Elternbeitrag zu erheben.

Der Träger kann den Betreuungsplatz aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Kinderhauses ausschließen, insbesondere wenn:

- das Kind sich und / oder Andere gefährdet,
- die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,

- die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers, der Kinderhausleitung und / oder der Kinderhausordnung verstößen,
- nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten, dem Träger und der Kinderhausleitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann.

### **Beschwerdemanagement**

Beschwerden von Seiten der Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten werden möglichst direkt mit den betroffenen Personen besprochen oder über den Elternbeirat an die zuständigen Personen (Vorstand / Kinderhausleitung / Pädagogische Fachkräfte) vermittelt. Falls ein Gespräch mit den betroffenen Personen nicht möglich ist oder zu keiner zufriedenstellenden Lösung führt, sind als weitere Instanzen die Kinderhausleitung und der Vorstand vorgesehen.

Zur Klärung einer Beschwerde müssen folgende Fragen geklärt sein, bevor eine Beschwerde bearbeitet werden kann: WAS ist WANN und WO mit welchen BETEILIGTEN vorgefallen?

Waiblingen, den 10.02.2026

Madeleine Cüven, Kinderhausleitung